

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/ Die Grünen)  
vom 22. Juni 2015

Ich frage die Bayerische Staatsregierung:

Unterliegen Anfragen zu Vorkommnissen im Hygiene- und Tierschutzbereich in Schlachtbetrieben dem Recht auf Information der Öffentlichkeit im Sinne des Umweltinformationsgesetzes bzw. des Verbraucherinformationsgesetzes?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Informationen über Vorkommnisse betreffend Hygienemängel in Schlachtbetrieben unterliegen dem Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetz (VIG), soweit es sich um Hygienemängel handelt, die Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) betreffen und sofern es sich der Art nach um in § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 1 bis 7 VIG genannte Informationen handelt. Hierunter fallen beispielsweise von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des LFGB oder Überwachungsmaßnahmen sowie andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Dagegen werden Informationen über Vorkommnisse im Tierschutzbereich nicht vom Anwendungsbereich des VIG umfasst, da dieses nach seinem in § 1 Nr. 1 VIG beschriebenen Anwendungsbereich nur in Bezug auf Erzeugnisse im Sinne des LFGB Anwendung findet, nicht aber auf lebende Tiere.

Der Anwendungsbereich des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) ist weder in Bezug auf Informationen über Vorkommnisse im Hygiene- noch im Tierschutzbereich in Schlachtbetrieben anwendbar, da es sich in beiden Fällen nicht um Umweltinformationen im Sinn des Art. 2 Abs. 2 BayUIG handelt. Dies gilt auch in Bezug auf Art. 2 Abs. 2 Ziff. 6 BayUIG („Kontamination der Lebensmittelkette“), da Informationen über die Kontamination der Lebensmittelkette nur als Umweltinformationen gelten, soweit ein Bezug zu den in der Nr. 1 genannten Umweltbestandteilen oder zu den in den Nummern 2 und 3 BayUIG genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten besteht. Dies ist in den genannten Fällen nicht der Fall.